

Einleitung

„Warum ist Adrian nur so anders?“ Diese Frage stellt sich Friedemann immer wieder. Als Einziger seiner fünf Söhne wird der Vierjährige in der Sonne richtig braun, während die anderen dick mit Sonnenmilch eingerieben werden müssen – sie bekommen sonst sehr leicht einen Sonnenbrand. Im Kindergarten ist Adrian ein Unruhestifter; die Erzieherin hat oft Probleme, ihn von den anderen Kindern herunterzubekommen, wenn er sich beim Morgenkreis wie ein Wilder auf sie schmeißt. *„So etwas hat Marlies bei keinem unserer Söhne bislang erlebt. Sie kennt sie alle und zwar ganz genau“*; keiner von ihnen hat bisher solche Schwierigkeiten bereitet. Irgendwas kann da nicht stimmen.

Nach Monaten des Zweifels (*„Vielleicht ist er in der Klinik ja auch gewechselt worden?“*, *„Ich habe ziemliche Angst, dass wir ein Kind großziehen, welches nicht unseres ist“*) macht Friedemann schließlich einen heimlichen Vaterschaftstest und erfährt die bittere Wahrheit: Adrian ist nicht sein Kind. *„Winne. Winne soll es gewesen sein, mein alter Freund Winfried“*, gesteht Jutta, Friedemanns Frau, ihm später.¹

„Wem sehe ich ähnlich?“ Diese Frage hat sich Emma als Kind oft gestellt. André und Katja kommen deutlich nach dem Vater, sie sind dunkelhaarig und untersetzt wie er. *„Ich habe den schiefen Mund meiner Mutter geerbt und die große Nase. (...)“*

Mir fehlte es an nichts, ich hatte alles, was ein Kind braucht. Ich bekam genauso viele Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke wie meine Geschwister. Sicher bekam ich auch genauso viel Liebe wie sie – aus Sicht unserer Eltern.“ Jahre später, Emma ist 25 und bereits selbst Mutter eines Sohnes, kann sie nicht glauben, was da schwarz auf weiß in ihrer Geburtsurkunde steht: *„Der Mann, dessen Namen ich (...) las, (...), dieser Mann ist mein Vater. Tatsächlich. Mein biologischer Vater. Derjenige, der mir zur Hälfte seine Gene geschenkt hatte, jener Mann also, mit dem meine Mutter irgendwann einmal irgendetwas gehabt haben musste. Dann war also auch der, den ich bis eben noch als meinen Vater kannte, nur der Ehemann meiner Mutter. Volltreffer. Und nun?“*²

Wenn man den Schätzungen glaubt – offizielle Statistiken gibt es nicht –, sind die Zahlen erschreckend: Jedes fünfte bis zehnte Neugeborene soll ein „Kuckuckskind“ sein – das wären in Deutschland etwa 25.000 bis 40.000 jedes Jahr. 2005 veröffentlichte die „Ärzte-Zeitung“ eine britische Studie. Das Ergeb-

1 Aus *Schmollack*, S. 30 ff.

2 A.a.O., S. 162 ff.

nis? Die Kuckuckskinder-Rate betrage 3,7% in Europa; in bestimmten Wohngebenden Liverpools sowie im Südosten Englands habe jedes dritte Kind nicht den angeborenen Vater.³

Aus der Adoptionsforschung ist bekannt, dass Kinder, die früh von ihren Eltern getrennt werden, ihr Leben lang an ihren abgeschnittenen Wurzeln leiden. Um zu erkennen, wer man ist und warum man so geworden ist, wie man ist, ist es wichtig zu wissen, woher man kommt. Dieses Wissen wird Kuckuckskindern in der Regel verwehrt. Wird „das Geheimnis“ doch irgendwann gelüftet, begeben sich viele wie Emma auf die Suche nach ihrer biologischen Herkunft. Egal was dann passiert – das Leben der Betroffenen ändert sich von einer Sekunde zur anderen.

Abstammung. Biologische Herkunft. Genetische Wahrheit. Elternschaft. Was ist das eigentlich? Abstammung im Rechtssinne bedeutet die biologische Herkunft des Abkömmlings aus der Reihe seiner Vorfahren.⁴ Aber ist mit dieser Definition Kindern wie Emma oder Vätern wie Friedemann geholfen? Ist das Gesetz in der Lage, uns unseren biologischen Wurzeln zuzuordnen, und wenn nicht, welche Alternativen bietet es uns? Und sind diese Alternativen nicht vielleicht sogar manchmal annehmbarer als das sichere Wissen um die gemeinsame genetische Vergangenheit? Welche Rolle spielt die sozial-familiäre Verantwortungsgemeinschaft?

Elternschaft kann auf drei Gründen beruhen: Der genetischen Abstammung, einer gewachsenen psychosozialen Eltern-Kind-Beziehung oder einem rechtlichen Zuordnungsakt. Im Idealfall treffen alle drei Gründe zusammen, etwa in der intakten ehelichen Familie oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach erfolgter Vaterschaftsanerkennung.⁵ Wie aber sind die o.g. Fälle zu behandeln, bei denen biologische, rechtliche und/oder soziale Elternschaft divergiert?

Trotz der eingebundenen Fiktionen geht das Gesetz bisher weitestgehend von der Deckungsfähigkeit der biologischen Abstammung mit der rechtlichen Zuordnung aus; festgestellte biologische Abstammung oder Vaterschaft ist stets auch juristische, nur im übrigen Verwandtschaftsbereich wird unterschieden (Adoption).⁶

3 „Die WELT“ vom 14. Februar 2007, auch abrufbar unter: http://www.welt.de/politik/article713005/Jaehrlich_25_000_Kuckuckskinder_in_Deutschland.html.

4 Palandt – Diederichsen, Einf. v. § 1591 Rn. 1.

5 Coester, JZ 1992, 809 (810).

6 MüKo BGB – Seidel, Vor § 1591 Rn. 21.

Insbesondere vor dem Hintergrund moderner Techniken medizinisch assistierter Reproduktion steht das Abstammungsrecht nun aber vor neuen Herausforderungen. Rechtsfragen wirft nicht nur die Zulässigkeit ihrer Verwendung auf, sie stellen sich auch im Abstammungs- und Unterhaltsrecht. Wer ist bei der künstlichen Befruchtung mit dem Samen eines Spenders als Vater anzusehen? Wer ist Mutter bei der sogenannten Leihmutterschaft oder Embryonenspende, wenn unstreitig fremdes Erbgut ausgetragen wird? Darf es in diesen Fällen aus Gründen der Zuordnungsklarheit und Statussicherheit bei den „altbewährten“ Anknüpfungstatbeständen bleiben oder sollte das Abstammungsrecht im Einzelfall neu überdacht und bestimmt werden?

Die folgende Arbeit widmet sich in erster Linie einer umfassenden Betrachtung des Abstammungsrechts in Deutschland und der Schweiz. Hierbei soll aber auch insbesondere vor dem Hintergrund des familienrechtlichen Leitgedankens des Kindeswohls untersucht werden, ob die gesetzlichen Anknüpfungstatsachen für die rechtliche Zuordnung diesem gerecht werden.

Teil A. zeigt zunächst die Prinzipien des Abstammungsrechts auf. Zum besseren Verständnis und zur Begriffserklärung sollen sodann in einem zweiten Teil (B.) die wichtigsten (medizinisch assistierten) Fortpflanzungstechniken und ihre rechtliche Behandlung vereinfacht dargestellt werden. Dem folgend werden in einem dritten Abschnitt (C.) genetische Grundlagen und die gängigen Methoden für die Erstattung von Abstammungsgutachten überblicksartig erklärt. Darüber hinaus soll ein Einblick in die praktische Vorgehensweise bei der Durchführung von molekularbiologischen Abstammungsuntersuchungen vermittelt werden. Sodann wird in den nachstehenden Kapiteln (D.) das deutsche Abstammungsrecht ausführlich behandelt. Im Zusammenhang mit der Mutterschaft soll dabei auf Spezialprobleme wie Babyklappen und anonyme Geburten eingegangen werden; im Rahmen der Vaterschaft werden missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen aus aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Zwecken und die Anfechtung der Vaterschaft aufgrund Ehe oder Anerkennung sowie die damit verbundenen rechtlichen Folgen als Themenschwerpunkte problematisiert. Überdies wird eingehend auf die anfechtungsunabhängige Vaterschaftsklärung und das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung eingegangen. In einem letzten Teil zum deutschen Recht folgt eine Darstellung der wesentlichen (abstammungsrechtlichen) Regelungen des geplanten Gendiagnostikgesetzes.

An diesem Aufbau orientiert sich weitestgehend auch die dann folgende Betrachtung des Abstammungsrechts in der Schweiz (E.), wobei jedoch auch Eigentümlichkeiten zutage treten, die dem deutschen Recht fremd sind, so dass die Gliederung teilweise abweicht.

In einem letzten Kapitel (F.) sollen dann die wichtigsten Ergebnisse rechtsvergleichend dargestellt und kritisch beurteilt werden.